Wahlordnung des DC Kirrberg e.V. nach § 10

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Wahlordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand und zum Revisor erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
- (3) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung It. Satzung des Vereines ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor.
 - Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
 - Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Wahlleiter dürfen nicht für ein Amt im Vorstand / Revision kandidieren.

§ 3 Form der Wahl

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- (3) Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (siehe Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.
- (4) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben.

§ 4 Bewerbungen um die Vorstands-Funktionen

- (1) Es können sich alle Mitglieder des Vereines während der ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich bewerben. Vorschläge sind möglich.
- (2) Der bisherige Vorstand kann der Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.



- (3) Bei einer schriftlichen Bewerbung (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion vorzutragen. Dabei sind die Gründe der Bewerbung und seine Zielstellungen für die Aufgabenerfüllung kurz darzulegen.
- (4) Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).
- (5) Bei Einzelwahlverfahren befragt der Wahlleiter die Mitgliederversammlung über Vorschläge zu den einzelnen Funktionen It. Satzung.

§ 5 Auszählung

- (1) Sollte bei Bewerbungen von 2 und mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, sind zwei Wahlgänge erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- (2) Als gewählt gilt dann der Kandidat, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit, also über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich erzielt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Protokoll / Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter / Mitglieder der Wahlkommission
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder der Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters / Mitglieder der Wahlkommission

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.12.209

Bestätigung dieses Beschlusses:

Homburg den 27/12/2021

Versammlungsleiter

Protokollführer